

BTB HESSEN

BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im DBB – Beamtenbund und Tarifunion in Hessen

(BTB - Hessen)

Satzung

Stand: 26. November 2008

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichberechtigte Ausführung „männlich/weiblich“ verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen „**BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im DBB – Beamtenbund und Tarifunion in Hessen**“, im weiteren BTB-Hessen genannt.
Sie ist eine Landesgliederung des BTB, Bundesfachverband im DBB - Beamtenbund und Tarifunion.
- (2) Der Sitz des BTB-Hessen wird vom Landesvorstand bestimmt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BTB-Hessen bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss der technischen Beamten und Arbeitnehmer der technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben des öffentlichen Dienstes, Stiftungen, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Bereichs sowie Beamtenanwärter, Auszubildende, Pensionäre und Rentner auf berufsständischer Grundlage.
- (2) Der BTB-Hessen sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere einen Beitrag dazu leisten, dass der Technik und den Naturwissenschaften und den in diesen Bereichen Tätigen des öffentlichen Dienstes die notwendige Beachtung und eine gerechte Wertung zuteil wird. Dabei vertritt der BTB-Hessen die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen des technischen und naturwissenschaftlichen Dienstes.

- 3) Der BTB-Hessen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, zu den Beamten- und sozialpolitischen Grundsätzen des Deutschen Beamtenbundes, den Prinzipien der allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätze und ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der BTB-Hessen verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft können die in § 2 Abs. 1 genannten Personen erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Einzelmitglieder entscheidet der jeweilige, für das aufzunehmende Mitglied zuständige Fachgruppenvorsitzende (§ 7 Abs. 11).
- (3) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (4) Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Landesvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist der Landesleitung (§ 11) schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschließt eine Fachgruppe ihre Auflösung, so ist dies unverzüglich durch den zuständigen Vorstand der Landesleitung des BTB-Hessen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem BTB-Hessen. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied oder Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen des BTB-Hessen oder einer seiner Fachgruppen. Die Anwendung der § 738 BGB (Auseinandersetzung beim Ausscheiden), des § 739 BGB (Haftung für Fehlbetrag) und des § 740 BGB (Beteiligung am Ergebnis schwebender Geschäfte) wird ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf:
 1. tatkräftige Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB-Hessen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
 2. regelmäßige Unterrichtung über den Fortgang der Verbandsarbeit, über die Kassenlage und den Bestand an Mitgliedern,
 3. Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des DBB - Beamtenbund und Tarifunion.
- (2) Die Mitglieder erhalten regelmäßig erscheinende Fachzeitschriften und Informationen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den BTB-Hessen Anträge zu stellen und Vorschläge einzureichen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
- (5) Die Mitglieder zahlen den satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Er ist Jahresbeitrag und im ersten Quartal des Jahres fällig. Die Mitglieder erteilen eine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) oder richten einen Dauerauftrag ein. Im Eintrittsjahr wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Andere Zahlungsweisen sind nur in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung mit dem Schatzmeister möglich. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung auf der Grundlage einer vom Schatzmeister gelieferten Information festzustellen und dem Mitglied sowie dem Fachgruppenvorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Fachgruppen

- (1) Der BTB-Hessen gliedert sich in Fachgruppen. Die Fachgruppen sind keine Organe des BTB-Hessen. Eine Fachgruppe muss mindestens 20 Mitglieder haben. Einzelmitglieder, für deren Fachrichtung noch keine Fachgruppe besteht, sollen sich einer bestehenden Fachgruppe anschließen. Die Fachgruppen sollen sich für eine wirkungsvolle Arbeit in allen Stufen der Personalvertretung fach- und ressortbezogen organisieren.
- (2) Die Fachgruppen nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Sie haben die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten. Im übrigen gestalten sie die Fachgruppenarbeit nach eigenem Ermessen und halten eigene Mitgliederversammlungen ab. Sie betreiben Mitgliederwerbung und teilen der Landesleitung Änderungen für das zu führende Mitgliederverzeichnis mit.
- (3) Der Anschluss an übergeordnete Vereinigungen ihrer speziellen Fachrichtung ist zulässig, wenn die Ziele dieser Vereinigung denen des BTB-Hessen nicht entgegenstehen.
- (4) Wichtige Verhandlungen mit Vertretern oberster Landesbehörden, gesetzgebender Körperschaften und anderer Gewerkschaften sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Landesleitung und den betroffenen Fachgruppen zu führen.
- (5) Die Fachgruppen wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Landesvorstandes und deren Vertreter auf die Dauer von drei Jahren. Auf jedes angefangene Hundert der Mitglieder einer Fachgruppe entfällt ein

- Vorstandsmitglied. Jede Fachgruppe hat der Landesleitung die gewählten Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter namhaft zu machen, so dass die Bekanntgabe auf der am Ende einer Wahlperiode stattfindenden Mitgliederversammlung möglich ist.
- (6) Die Fachgruppen erhalten auf der Basis einer aktuellen Mitgliederliste die Haushaltsmittel vom BTB-Hessen. Die Höhe richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan. Über die Verwendung der Geldmittel ist ein Nachweis zu führen.
- (7) Die Fachgruppe hat folgende Organe:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. den Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder auch per E-Mail einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand der Fachgruppe einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist so zu terminieren, dass die Wahl der Mitglieder für die Gremien des BTB-Hessen rechtzeitig erfolgen kann.

- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
1. die Festlegung der Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit der Fachgruppe,
 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern einschließlich deren Stellvertretern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre,
 4. die Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 11),
 5. die Wahl der Mitglieder für den Landesvorstand (§ 7 Abs. 5),
 6. die Vorschläge für die beratenden Mitglieder (§ 9 Abs. 6 bis 9),
 7. die Erledigung von Anträgen,
 8. die Anträge an die Mitgliederversammlung des BTB-Hessen.
- (11) Die Fachgruppen werden durch ihren Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist auf Antrag in geheimer Wahl zu vollziehen. Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und den Beisitzern.

§ 8 Organe des BTB-Hessen

Der BTB-Hessen hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Landesvorstand,
3. die Landesleitung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BTB-Hessen. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Fachgruppen. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder auch per E-Mail einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird von der Landesleitung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Das zu wählende Präsidium stellt sicher, dass alle in § 9 Abs. 4 bis 11 aufgeführten Vorgaben erledigt werden und satzungskonform verfahren wird.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

1. die Festlegung der Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit des BTB-Hessen,
2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern einschließlich deren Stellvertreter, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre,

4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder nach § 3,

5. den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan und

6. die Erledigung von Anträgen.

(5) Lehnt die Mitgliederversammlung den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan ab, so sind die Gründe in einer Aussprache zu klären. Der noch amtierende Schatzmeister prüft in der Mitgliederversammlung, ob und in wie weit der Haushaltsplan geändert werden kann. Das Ergebnis wird erneut zur Abstimmung gestellt.

(6) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlussfassung über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Auflösung des BTB-Hessen und
3. die Verwendung des Vermögens.

(7) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Arbeitnehmer wählen einen Arbeitnehmersvertreter für den Landesvorstand.

(8) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Frauen wählen eine Frauenvertreterin als beratendes Mitglied für den Landesvorstand.

(9) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Jugendlichen (das Alter bestimmt sich nach der Satzung des DBB - Beamtenbund und Tarifunion) wählen einen Jugendvertreter als beratendes Mitglied für den Landesvorstand.

- (10) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Ruhestandsbeamten und Rentner wählen einen Vertreter als beratendes Mitglied für den Landesvorstand.
- (11) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden schwerbehinderten Kollegen wählen einen Vertreter als beratendes Mitglied für den Landesvorstand.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus den von den Fachgruppen gewählten Mitgliedern (§ 7 Abs. 5). Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Ehrenvorsitzenden des BTB-Hessen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Landesvorstand wählt:
 - 1. den Landesvorsitzenden,
 - 2. die drei gleichberechtigten Stellvertreter,
 - 3. den Schatzmeister und
 - 4. den Geschäftsführer.Der Schatzmeister und der Geschäftsführer können auch aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt werden; in diesem Falle sind sie nicht stimmberechtigt.
Die Gewählten bilden die Landesleitung.
- (3) Der Landesvorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Mitglieder werden offen oder auf Antrag geheim gewählt.
- (4) Der Landesvorstand setzt die von der Mitgliederversammlung gegebenen Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit in Beschlüsse um, die die Landesleitung auszuführen hat.

- (5) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beratende Mitglieder sind in den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten anzuhören.
- (6) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt dessen Vertreter teil.
- (7) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so rückt dessen Vertreter nach.
- (8) Der Landesvorstand wird bei Bedarf von der Landesleitung einberufen oder auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (9) Der Landesvorstand erlässt für sich und für die Landesleitung eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Landesvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben oder zur Entlastung der Landesleitung Arbeitskreise berufen.

§ 11 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
 - 1. dem Landesvorsitzenden,
 - 2. den drei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - 3. dem Schatzmeister und
 - 4. dem Geschäftsführer.

- (2) Aufgabe der Landesleitung ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des BTB-Hessen im Rahmen der Satzung und der von den Organen des BTB-Hessen gefassten Beschlüsse.

Die Aufgabenverteilung in der Landesleitung regelt eine Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 9).

- (3) Jedes Mitglied der Landesleitung ist zugleich für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand; Vertretungsrecht). Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB (Nichtrechtsfähige Vereine) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Landesleitung vertritt den BTB-Hessen.
- (5) Bei wichtigen Verhandlungen nach § 7 Abs. 4 sind die zuständigen Vertreter der Fachgruppen des Landesvorstandes zu beteiligen.
- (6) Die Zusammensetzung der Landesleitung ist nicht an eine Beteiligung bestimmter Fachgruppen gebunden. Es sollen jedoch mehrere Fachgruppen in der Landesleitung vertreten sein.
- (7) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat der Landesvorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (8) Die Landesleitung bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (9) Die Landesleitung tritt bei Bedarf zusammen.
- (10) Die Landesleitung stellt eine regelmäßige und zeitnahe Information der Fachgruppen sicher.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer haben während der Wahlperiode die Haushalts- und Kassenführung zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Den Kassenbericht des Landesvorstandes haben sie vor Beginn der Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen gemeinsam tätig werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand und der Landesleitung angehören.
- (4) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (5) Wird ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsperiode in ein Amt nach Absatz 3 berufen, so erlischt sein Amt als Rechnungsprüfer.

§ 13 Obleute

- (1) Die Fachgruppen bestellen aus den Reihen ihrer Mitglieder Obleute. Sie haben folgende Aufgaben:
1. Die Obleute arbeiten im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, Gestaltung und Festigung des BTB/DBB mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik in den Ämtern, Dienststellen und Landesbetrieben auf der Grundlage von Beschlüssen, Forderungen und Arbeitsprogrammen des BTB/DBB.

2. Ihre besonderen Aufgaben innerhalb ihres Wirkungsbereiches sind:

- a) Informieren der Beschäftigten über den BTB/DBB und deren Ziele sowie Verbreitung von gewerkschaftlichen Informationsmaterial und Aushang von besonderen Informationen am „schwarzen Brett“ der Ämter, Dienststellen und Landesbetriebe,
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Beschäftigtenverhältnis,
 - c) Unterstützung des Landesvorstandes bei der Werbung neuer Mitglieder und Verhinderung von Mitgliederverlusten,
 - d) Beteiligung an der Vorbereitung von Personalrats- und Jugendvertreterwahlen einschließlich dem Erarbeiten der Kandidatenlisten,
 - e) Unterstützung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit durch Aufklärung der Mitglieder über gewerkschaftliche Bildungsmöglichkeiten bzw. Weitergabe eigener Informationen über derartige Veranstaltungen,
 - f) im Bedarfsfalle Wahrnehmung der Interessen des BTB/DBB bei Personalversammlungen.
- (2) Zur Unterstützung der Obleutearbeit wird die BTB-Landesleitung bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre die Obleute zu gemeinsamen Schulungs- und Informationsveranstaltungen einberufen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Protokollführung

Über die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Sie sind vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BTB-Hessen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 5) beschlossen werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und ein Vertrauensmann zu wählen, der die Liquidation durchführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde nach § 9 Abs. 5 in der Mitgliederversammlung am 26. November 2008 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung)

§ 1

Der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet die Mitgliederversammlung. Er lässt aus den Reihen der Mitglieder ein Präsidium, bestehend aus einem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern wählen, welchem die Leitung der Mitgliederversammlung und die Abwicklung der Tagesordnung obliegt. Dem Präsidium wird die gültige Satzung zur Verfügung gestellt. Die Protokollführung wird vom Präsidium ausgeführt.

§ 2

Während der Mitgliederversammlung können nur Dringlichkeitsanträge vorgebracht werden. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen sind mindestens 20 Unterschriften erforderlich. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Das Präsidium führt eine Rednerliste. Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eintrags durch das Präsidium. Wortmeldungen nach Schluss der Aussprache werden nicht berücksichtigt. Dem Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden ist jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.

§ 4

Das Wort zur Geschäftsordnung (außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste) wird nach Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 5

Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekannt zugeben. Ein Redner kann gegen und ein Redner für den Antrag sprechen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrages vorgemerkten Redner.

§ 6

Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Ein Redner kann gegen und ein Redner kann für den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.

§ 7

Persönliche Bemerkungen können nur nach Schluss der Aussprache zugelassen werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des BTB-Hessen und die Verwendung des Vermögens. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder dies beantragen.

§ 10

Vorschlagsberechtigt bei allen Wahlakten sind die Mitglieder, der Landesvorstand und die Landesleitung. Die Vorschläge sind beim Präsidium anzubringen. Das Präsidium gibt den Kandidaten Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen. Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidium der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Diese Geschäftsordnung wurde von dem Landesvorstand am 26. November 2008 vorgelegt und von der Mitgliederversammlung am gleichen Tage beschlossen.